

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

1.2 Für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen maßgeblich. Die Geschäftsbedingungen gelten in laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle künftig abgeschlossenen Verträge in der jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Fassung. Dies gilt auch, wenn die Geschäftsbedingungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden, die nicht ausdrücklich durch den Lieferanten schriftlich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich durch den Lieferanten widersprochen wird.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss

2.1 Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag zwischen den Parteien kommt dadurch zustande, indem der Lieferant die Bestellung des Kunden in Textform bestätigt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, die vom Lieferanten im Rahmen der Vertragsanbahnung übersendet werden, behält sich dieser Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.

§ 3 Preise

3.1 Sämtliche Preise sind Nettopreise ab Auslieferungslager des Lieferanten ohne Verpackung und zuzüglich Liefer- und Versandkosten sowie zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

3.2 Für die Preisberechnung gelten stets die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Preise der Auftragsbestätigung entsprechend anzupassen, wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung mindestens vier Monate liegen und nach Abschluss des Vertrages während des Herstellungsprozesses Senkungen oder Erhöhungen des Polymerpreisindex der Kunststoff Information Verlagsgesellschaft mbH aus Bad Homburg eintreten. Der Polymerpreisindex kann unter www.kiweb.de eingesehen werden. Die Kostenerhöhungen werden dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen. Ist der angepasste Preis 10 % höher als bei Vertragsschluss, ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung hinsichtlich der noch nicht abgenommenen Menge zurückzutreten. Sind mehrere Teillieferungen vereinbart, besteht ein Rücktrittsrecht des Kunden, soweit als sich die Preise für Teillieferungen jeweils innerhalb eines Jahres, beginnend mit dem Vertragsschluss, um mehr als 10 % erhöhen. Alle durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen auferlegten neuen oder erhöhten Steuern, Zölle, Gebühren oder sonstigen Abgaben, welche seine Lieferungen und Leistungen unmittelbar oder mittelbar belasten, trägt dabei der Kunde.

§ 4 Lieferzeit, Höhere Gewalt

4.1 Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Textform. Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluss, jedoch nicht bevor der Kunde von ihm zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen und Sicherheiten beigebracht hat und nicht zuvor eine etwaig vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Ist ein Liefertermin vereinbart, so wird dieser um eine angemessene Zeitspanne hinausgeschoben, wenn der Kunde die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, und Sicherheiten nicht rechtzeitig beibringt oder eine vereinbarte Anzahlung nicht rechtzeitig leistet.

4.2 Der Lieferant haftet auf Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung durch den Lieferanten oder dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Lieferanten wegen Verzugs ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

4.3 Bei nicht richtiger, unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung kann der Lieferant sich mit Erklärung in Textform vom Vertrag lösen, wenn der Lieferant das Hindernis nicht zu vertreten hat. Die Erklärung ist unverzüglich abzugeben, nachdem die Unüberwindbarkeit des Leistungshindernisses dem Lieferanten bekannt wird. Der Lieferant verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes zu informieren und im Fall des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Kunden unverzüglich zu erstatten.

4.4 Unvermeidbare, unvorhersehbare, außergewöhnliche, von dem Lieferanten nicht zu vertretene Ereignisse, wie kriegerische Auseinandersetzungen, behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen oder sonstige Fälle höherer Gewalt, auch bei Vorlieferanten, die erst nach Vertragsschluss eintreten oder dem Lieferanten erst nach Vertragsschluss bekannt werden, suspendieren die Vertragsverpflichtungen des Lieferanten für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant wird die Nichtverfügbarkeit der Leistung dem Kunden unverzüglich anzeigen und eventuell bereits geleistete Zahlungen des Kunden zurückerstatten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

4.5 Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese nach den Umständen des Einzelfalls dem Kunden zumutbar sind. Die hierüber erteilten Teilrechnungen sind unabhängig von der Gesamtlieferung zahlbar, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

4.6 Wird die Auslieferung eines versandbereiten Vertragsproduktes auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat hinausgeschoben, oder verzögert sich der Versand oder die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden pauschal für jeden angefangenen Monat ein Lagergeld in Höhe von 2 % des Preises des Liefergegenstandes zu berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass dem Lieferanten kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Die erweiterte Haftung gem. § 287 BGB wird ausgeschlossen.

§ 5 Transport

Soweit nicht abweichend vereinbart erfolgt der Transport der Ware auf Rechnung des Kunden. Der Kunde wird auf Verlangen des Lieferanten die Transportkosten unmittelbar entrichten oder vorlegen. Versandbedingungen des Kunden sind für den Lieferanten nur verbindlich, wenn dieser die Bedingungen in Textform bestätigt. Transportversicherungen schließt der Lieferant nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden ab.

§ 6 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Auslieferungslager des Lieferanten verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Lieferanten unmöglich wird und § 4, Ziffer 4.6 dieses Vertrages vorliegt, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

7.1 Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich auf Mängel bezüglich Beschaffenheit, Stückzahl, Vollständigkeit und Einsatzzweck zu untersuchen und feststellbare Mängel zu rügen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich nach Eingang der Ware – bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach ihrer Entdeckung - schriftlich erhoben werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung, die Beweislast für den Zugang liegt beim Kunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

7.2 Die Mängelrechte des Kunden verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware, soweit das Gesetz nicht längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere bei Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

7.3 Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich die Produktbeschreibung des Lieferanten als vereinbart. Die aufgrund der stetigen technischen Weiterentwicklung und Verbesserung der Produkte aktuell gültigen Produktbeschreibungen und Warenbeschaffenheiten werden unter www.rodeca.de bekannt gegeben. Diese Produktbeschreibungen und Warenbeschaffenheiten werden in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung Vertragsbestandteil. Öffentliche Äußerungen der Gehilfen des Lieferanten oder Dritten (z.B. Darstellungen von Produkteigenschaften in der Öffentlichkeit) enthalten keine diese Leistungsbeschreibung ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Liefergegenstandes.

7.4 Soweit der gelieferte Gegenstand nicht die zwischen dem Kunden und dem Lieferanten bei Vertragsschluss, insbesondere in der Auftragsbestätigung festgelegten Beschaffenheit hat, so ist der Lieferant zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist.

7.5 Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht in jedem Fall dem Lieferanten zu. Dem Lieferanten stehen zwei Nacherfüllungsversuche zu. Schlägt der zweite Nacherfüllungsversuch fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die Anwendung des § 445 a i.V.m. § 478 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) bleibt unberührt. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

7.6 Will der Kunde jedoch Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder eine Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben im Übrigen unberührt.

7.7 Bei berechtigten Beanstandungen kann die Ware nur dann auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt werden, wenn der Lieferant nach Mitteilung des Mangels nicht die Abholung oder Entsorgung anbietet und die Ware nicht innerhalb angemessener Frist abholt oder entsorgt.

Entstehen erhöhte Aufwendungen, weil der Kunde die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als seine gewerbliche Niederlassung verbracht hat, stellt der Lieferant die erhöhten Aufwendungen für die Nachbesserung dem Kunden in Rechnung, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.

7.8 Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aus einer vom Lieferanten gewährten Herstellergarantie bleiben unberührt.

7.9 Leistungen, die über die Erfüllung von Nacherfüllungsansprüchen hinausgehen, werden zu den aktuellen Stundensätzen (z. Zt. 100,00 Euro/Stunde), sowie 0,55 Euro/Kilometer jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer berechnet.

Für Fahrtzeiten wird ein Stundensatz von 40 Euro/Stunde berechnet. Die Abrechnung von Stundensätzen erfolgt auf eine Fünfminutentaktung genau. Dies gilt auch für vergebliche Anfahrten im Rahmen von Nacherfüllungsmaßnahmen, wenn trotz Terminvereinbarung der Kunde nicht zugegen ist oder die Nacherfüllung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, nicht durchgeführt werden kann.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 8 Haftung, Haftungsbeschränkung

8.1 Der Lieferant haftet unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Lieferanten beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des Lieferanten beruhen. Soweit der Lieferant bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet der Lieferant auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet der Lieferant allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist. Die Haftung ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies ist maximal jedoch das 2,5 fache des Warenwertes.

Die Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten betroffen ist.

8.2 Der Lieferant haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten betrifft. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der Lieferant haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Die Haftung wird beschränkt auf das Zweifache des Warenwertes. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet der Lieferant im Übrigen nicht. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten betroffen ist.

8.3 Sollte der Kunde im Rahmen der Lieferkette § 478/445 a BGB von seinem Käufer oder Besteller in Anspruch genommen werden oder davon Kenntnis erlangen, dass der nachfolgende Käufer oder ein Käufer im Rahmen der Lieferkette auf Mängelhaftung, insbesondere Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so hat der Kunde dies ohne schuldhaftes Zögern spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntniserlangung dem Lieferanten in Textform mitzuteilen und Auskunft zu erteilen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

9.1 Bis zur vollständigen Bezahlung der Forderung des Lieferanten aus dem Geschäft mit dem Kunden bleiben die verkauften Waren in dem alleinigen Eigentum des Lieferanten. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn der Lieferant sich nicht stets ausdrücklich darauf beruft.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.

9.3 Erlischt das (Mit-)Eigentum des Lieferanten durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache anteilmäßig entsprechend dem Rechnungswert auf den Lieferanten übergeht. Der Kunde verwahrt das Miteigentum unentgeltlich. Zur Sicherung der Forderungen des Lieferanten gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an den Lieferanten ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; der Lieferant nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

9.4 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte – im Falle eines mit diesem vereinbarten Kontokorrent die jeweiligen Saldoforderungen – tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils (vgl. Ziffer 9.3) zur Sicherung an den Lieferanten ab. Der Kunde ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an den Lieferanten einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen – auch nur zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factorings – ist der Kunde nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten befugt.

9.5 Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferanten zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, verpflichtet sich der Lieferant, Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben. Dem Lieferanten steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

9.6 Der Lieferant kann aufgrund des Eigentumsvorbehaltes Waren auch dann zurücknehmen, wenn er nicht zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist. Die Rücknahme von Waren in Ausübung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde gewährt dem Lieferanten bzw. den von ihm Beauftragten Zutritt zu dem Ort, wo sich die Waren befinden.

9.7 Lässt das Recht, in dessen Geltungsbereich sich die verkaufte Ware befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Lieferanten, sich andere ähnliche Rechte an dem Lieferungsgegenstand vorzubehalten, so ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten eine andere, adäquate Sicherheit zur Verfügung zu stellen. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Erfüllung der hierfür etwa erforderlichen Formvorschriften mitzuwirken.

§ 10 Zahlung

10.1 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis bei Empfang der Ware und Rechnung ohne Abzug sofort fällig. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der Lieferant über das Geld verfügen kann.

10.2 Der Lieferant nimmt Bestellungen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt an, dass der Auftragsumfang, unter Berücksichtigung evtl. zugunsten des Lieferanten offenstehender Rechnungsbeträge, das dem Käufer von dem Kreditversicherer des Lieferanten eingeräumte Kreditlimit nicht überschreitet.

10.3 Wechsel und Schecks werden ausschließlich nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Sämtliche hierfür anfallende zusätzliche Kosten trägt der Käufer.

10.4 Trotz anderslautender Tilgungsbestimmungen des Kunden werden Zahlungen des Kunden zunächst auf die ältere Schuld des Kunden angerechnet. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so werden Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

10.5 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Für den Fall, dass der Lieferant einen höheren Verzugsschaden geltend macht, hat der Kunde die Möglichkeit, nachzuweisen, dass der geltend gemachte höhere Verzugsschaden nicht oder in geringerer Höhe angefallen ist.

10.6 Bei Zahlungsverzug des Kunden gegenüber dem Lieferanten oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden ist der Lieferant befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

10.7 Zur Aufrechnung und Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Bei Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen steht dem Kunden das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 11 Datenschutz

11.1 Wir fühlen uns dem Schutz Ihrer Daten verpflichtet und verarbeiten diese nach den jeweiligen rechtlichen Grundlagen der DSGVO und des BDSG, soweit wir hierzu berechtigt sind.

11.2 Wir verarbeiten personenbezogenen Daten, soweit dies für die Erbringung der Leistungen unseres Unternehmens und/oder zum Betrieb unserer Onlinepräsenzen z.B. unserer Webseite erforderlich ist. Eine Verarbeitung erfolgt nur, wenn wir hierzu gesetzlich berechtigt sind.

11.3 Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn, eine Übermittlung ist uns aufgrund einer entsprechenden Rechtsgrundlage erlaubt, z.B. weil es für die Erbringung unserer Leistung erforderlich ist. Ferner nutzen wir teilweise für die Erbringung unserer Leistung bzw. für die damit verbundene Datenverarbeitung Dienstleistungen Dritter. In der Regel schließen wir mit Dienstleistern Verträge zur Datenverarbeitung ab, um Ihre Rechte abzusichern und eine datenschutzkonforme Verarbeitung abzusichern.

11.4 Soweit wir Ihre Daten auf der Grundlage einer Einwilligung verarbeiten, weisen wir darauf hin, dass sie diese selbstverständlich mit Wirkung für die Zukunft uns gegenüber widerrufen können. Soweit eine andere Rechtsgrundlage besteht, z.B. wenn Sie mit uns einen Vertrag abgeschlossen haben oder eine andere Rechtsgrundlage besteht, z.B. weil wir zur Aufbewahrung Ihrer Daten gesetzlich verpflichtet sind, besteht die Möglichkeit, dass wir gleichwohl Ihre Daten weiterverarbeiten dürfen. Ansonsten löschen wir Daten, wenn der Zweck der Verarbeitung erloschen ist und wir nicht mehr zur Aufbewahrung verpflichtet sind.

11.5 Im Übrigen gelten unsere Datenschutzhinweise, die Sie unter www.rodeca.de abrufen können.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

12.1 Zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.

12.2 Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Abgangsort der Ware, für die Zahlung Mülheim an der Ruhr.

12.3 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, so ist Gerichtsstand Mülheim an der Ruhr. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden Klage zu erheben.

12.4 Der Lieferant behält sich das Recht vor, diese Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die geänderten Geschäftsbedingungen gelten dann als zwischen den Parteien auch für laufende Aufträge vereinbart. Dies gilt aber nur dann, wenn mit der Mitteilung der geänderten Geschäftsbedingungen gleichzeitig der Kunde auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hingewiesen wurde.

12.5 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder Vereinbarung ist durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung oder Vereinbarung zu ersetzen, die den mit dem ersteren verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

Rodeca GmbH (Fassung 10/2019)